ARBEITSGEMEINSCHAFT
BAYERISCHER BERGBAU- UND MINERALGEWINNUNGSBETRIEBE e.V.

ABBM e.V. Postfach 10 97343 Iphofen

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
Rosenkavalierplatz 2

81925 MÜNCHEN

per eMail: abteilung6@stmug.bayern.de

Iphofen, 16. Mai 2013

Entwurf einer bayerischen Kompensationsverordnung vom April 2013
Stellungnahme der ABBM

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die zügige Konzeption einer Bayerischen Kompensationsverordnung, die in der Folge der Novelle des Bayerischen Naturschutzgesetzes nötig wird, und die Einbindung der Verbände in einem frühen Entwurfsstadium.

Mit etwas Vorlauf und ähnlich schneller Bearbeitung geht nunmehr allerdings die Bundeskompensationsverordnung ihrer Endfassung entgegen. Wir sehen in einigen Punkten zu ähnlichen oder gleichen Themen, die gerade für die Rohstoffgewinnung wichtig sind, unterschiedliche Formulierungen. Die daraus eventuell differierenden Auswirkungen sind uns in der Kürze der gegebenen Zeit nicht immer klar geworden. Insbesondere liegt uns natürlich daran, dass die Rohstoffgewinnung nicht unzumutbaren wirtschaftlichen Einschränkungen unterliegt und dass Bundesrecht nicht für Bayern verschärft wird.

Im Entwurf der BayKompV und unter anderem im Vergleich zum Kabinettsentwurf BKompV vom 24.04.2013 halten wir folgende Punkte für bemerkenswert:

1. Es gibt in der BKompV in den allgemeinen Anforderungen eine Rohstoffklausel (§ 2 Abs. 6). Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen sowie bei Abgrabungen und Aufschüttungen erfolgt eine Kompensation möglichst innerhalb der Vorhabensfläche. Dies wird im Hinblick auf die immer schwierigere Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ohnehin immer wichtiger und sinnvoller. In der BayKompV ist uns dieser Wille (zum Beispiel auch in § 5 Abs. 2) nicht so ausdrücklich ersichtlich.

Vorsitzender: Prof. Dr. Matthias Reimann
Tel.: 09323 31-209, Fax: 09323 31-569
c/o Knauf Gips KG
Postfach 10, 97343 Iphofen
E-Mail: Reimann.Matthias@knauf.de

Sekretariat: Annemarie Hubert
Tel.: 09323 31-561, Fax: 09323 31 8881361
c/o Knauf Gips KG
Postfach 10, 97343 Iphofen
E-Mail: abbm@knauf.de

Sitz München, Amtsgericht München VR 13 430
www.abbm-bayern.de

2. In § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BKompV wird von einem gesonderten Ausgleich oder Ersatz abgesehen, wenn eine naturschutzfachlich sinnvollere Aufwertung der Eingriffsfläche erfolgt bzw. wenn infolge des Eingriffs höherwertigere Biotope entstehen oder entwickelt werden können. In § 7 BayKompV ist das ähnlich formuliert. Sehr positiv ist im Entwurf zur bayerischen Verordnung, dass Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft im Regelfall durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden (§ 7 Abs. 3).
3. Im Entwurf der BKompV anfallende Ersatzzahlungen werden bei Abgrabungen nach der Fläche berechnet, in dem der BaykompV wird die Menge des entnommenen Materials zugrunde gelegt, die für die nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen ursächlich ist (§ 19 Abs. 2 BayKompV). Die Abgrenzung der belebten Bodenschicht mag in der Praxis eventuell strittig zu definieren sein und kann zu unnötigen Verfahrenskosten führen. Es ist außerdem nicht einzusehen, warum nur die Ersatzzahlungen der Rohstoffgewinnung nach diesem Maßstab bewertet werden sollen.
4. Die Ersatzzahlungen sind im Entwurf der BayKompV generell weit zu hoch angesetzt. Eine wirtschaftliche Gewinnung ist vor allem bei vielen Baustoffen dann in Frage gestellt.
5. Aus Gründen einer Vereinfachung von Genehmigungsverfahren halten wir es grundsätzlich für sinnvoll, ähnlich wie in der BKompV auch in der BayKompV Beispiele von Biotopen mit Wertzahlen zu benutzen. Allerdings werden im Entwurf des Bundes insbesondere Biotoptypen des besiedelten Bereiches und der Verkehrsanlagen, der Abbaubereiche und Abraumhalden sowie der sonstigen Bauflächen aus unserer Sicht − ihrer ökologischen Bedeutung nicht angemessen − deutlich zu niedrig eingestuft. Nachweislich ist die Artenvielfalt auf vielen solchen, auch relativ jungen Flächen höher als auf landwirtschaftlichen Flächen oder gleichwertig solchen natürlicher Genese (z.B. Fels- oder Sandwände, Halden). Wenn in einer BayKompV jedoch ähnliche Abwertungstendenzen für künstlich geschaffene Biotope zu erwarten wären, sollte auf eine derartige Liste besser verzichtet werden. Dann steigen natürlich die Kosten für Verfahren.
6. In § 16 Abs. 1 des Entwurfs der BayKompV sollte dringend klargestellt werden, dass immer der (möglicherweise noch nicht erreichte) Zielzustand einer vorlaufenden Kompensationsmaßnahme aus dem Ökokonto ausgebucht wird. Die aktuelle Formulierung würde zu Diskussionen führen und Ökokonto-Maßnahmen gegenüber herkömmlichen Kompensationsmaßnahmen schlechterstellen.
7. Richtig finden wir eine nur ausnahmsweise vorgeschriebene dingliche Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, und ansonsten nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 11 BayKompV) entscheiden zu lassen. Eine dauerhafte Pflege von in der Regel höchstens 25 Jahren nach § 10 halten wir allerdings für zu hoch und empfehlen die Höchstdauer von 10 Jahren. Zur Begründung sei genannt, dass viele dann etablierte Biotoptypen bereits nach BayNatSchG unter Schutz gestellt werden können bzw. geschützt sind (Art 12 Abs. 3 und Art. 16 BayNatSchG). Der Sukzession unterliegende Flächen sind sowieso nur zeitlich begrenzt vernünftig „pflegbar" oder es ist dort die Sukzession selbst das Ziel.
8. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die Übergangsregelung in § 22 der BayKompV deutlich ausgeweitet wird. Hier sollte neben „beantragt" auch „angezeigt" aufgenommen werden und insbesondere die Feststellung der UVP-Pflicht und die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (Screening oder Scoping) zur Nichtanwendung der neuen Regelungen führen. Die derzeitige Übergangsregelung könnte sonst erhebliche Verfahrensverzögerungen nach sich ziehen.

Wir bitten nochmals ausdrücklich darum, das Bundesrecht nicht für Bayern zu verschärfen, und sei es nur durch zu weichen Ermessenspielraum zu Lasten der Unternehmen. Die Regelungen der Verordnung müssen klar und mit dem Ziel formuliert werden, die Kosten der Unternehmen für Verfahren, Bewertungen und Gutachten so gering wie möglich zu halten. Die wirtschaftliche Nutzung von Rohstoffen muss in Bayern noch möglich bleiben.

Mit freundlichen Grüßen und Glück auf!

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau-
und Mineralgewinnungsbetriebe e.V.

Manfred Hoffmann

Mitglied des Vorstands